

Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Die Satzung für Qualitätskontrolle in der Fassung vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten am 8. September 2016 (BANz. AT 07.09.2016 B1) unter Berücksichtigung der Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 4. Dezember 2019 in Kraft getreten am 25. Januar 2020 (BANz AT 24.01.2020 B2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „gesetzlicher Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB oder beides bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Nummer 1 Buchstabe h“ durch „§ 38 Nummer 1 Buchstabe g, h“ und die Angabe „Nummer 2 Buchstabe f WPO“ durch „Nummer 2 Buchstabe f, k WPO“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: „Sollte eine Beauftragung als gesetzlicher Abschlussprüfer noch nicht erfolgt sein, so kann die konkrete Absicht der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt werden.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt und nach der Angabe „betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden,“ die Angabe „sowie Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.

Download der
Vollversion auf
www.loesle.de

„1/2 Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle“

Stand: 21.06.2016 (84 Seiten)

Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Die Satzung für Qualitätskontrolle in der Fassung vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten am 8. September 2016 (BANz. AT 07.09.2016 B1) unter Berücksichtigung der Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 4. Dezember 2019 in Kraft getreten am 25. Januar 2020 (BANz AT 24.01.2020 B2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „gesetzlicher Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB oder beides bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Nummer 1 Buchstabe h“ durch „§ 38 Nummer 1 Buchstabe g, h“ und die Angabe „Nummer 2 Buchstabe f WPO“ durch „Nummer 2 Buchstabe f, k WPO“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: „Sollte eine Beauftragung als gesetzlicher Abschlussprüfer noch nicht erfolgt sein, so kann die konkrete Absicht der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt werden.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt und nach der Angabe „betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden,“ die Angabe „sowie Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 3 wird zu Nummer 5.

b) In Satz 2 wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Angaben zum Vorliegen von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in der Grundgesamtheit der anstehenden Qualitätskontrolle,

4. Kenntnisse und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder der anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen sowie“

6. In § 12 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt für WP/vBP in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, erst für Anzeigen, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen. Für Praxen, die bereits aufgrund der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen einer Qualitätskontrolle unterliegen, bleibt der Turnus ihrer Qualitätskontrolle unberührt.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „nach § 316 HGB und“ die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB,“ eingefügt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Angabe „durchgeführten Abschlussprüfungen“ die Angabe „, Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und der Punkt nach der Angabe „beurteilen“ wird durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „eine erneute Prüfungsdurchführung ist damit nicht verbunden.“ angefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) durchzuführen.“

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird vor die Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „gesetzlich vorgeschriebene“ und nach der Angabe „betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden“ die Angabe „sowie aus den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Erweitert sich die Grundgesamtheit nach dem abgeschlossenen Prüfvorschlagsverfahren erstmals um Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB, ist dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist um die Angaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu ergänzen.“

10. § 25 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 38 Nummer 2 Buchstabe f WPO“ wird die Angabe „und als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g WPO, der darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e WPO oder der Eintragung nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k WPO,“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3“ wird die Angabe „, Satz 3“ eingefügt.

11. § 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Tätigkeit als Abschlussprüfer nach § 316 HGB“ die Angabe „oder die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB“ eingefügt sowie die Angabe „§ 57a Absatz 6a Nummer 2 und 3 WPO“ durch die Angabe „§ 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3, Satz 3 WPO“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Folge der Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB in eigener Praxis sind auch die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e WPO zu löschen.“

12. In § 32 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 57a Absatz 6a Satz 2“ die Angabe „und bzw. oder 3“ eingefügt.

13. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen“ wird die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.
- c) Die Angabe „Abschlussprüfer von Unternehmen“ wird durch die Angabe „Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ wird durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.

14. § 33 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ wird durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.
- b) Die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB“ wird die Angabe „und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.

15. § 33 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB“ wird die Angabe „und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.

- b) Die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ wird durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB“ wird die Angabe „und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB“ eingefügt.

16. In § 33 Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.

17. § 35 wird gestrichen.

18. In der Anlage zu § 23 wird die Angabe „gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,“ jeweils durch die Angabe „gegebenenfalls: sowie von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,“ ersetzt.

19. Die Anlage zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB“ wird jeweils durch die Angabe „§ 316a HGB“ ersetzt.
- b) Die Angabe „gegebenenfalls: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,“ wird jeweils durch die Angabe „gegebenenfalls: sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,“ ersetzt.

Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung	7
1. Abschnitt	Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle	7
§ 1	Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen	7
§ 2	Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle	8
2. Abschnitt	Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs	9
§ 3	Registrierung	9
§ 4	Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung	9
§ 5	Widerruf und Erlöschen der Registrierung	11
3. Abschnitt	Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis	12
§ 6	Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung	12
Teil 2	Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer, Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle	13
§ 7	Anzeige	13
§ 8	Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle	14
§ 9	Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle	16
§ 10	Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle	16
§ 11	Unabhängigkeitsbestätigung	19
Teil 3	Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse	20
§ 12	Anordnung einer Qualitätskontrolle	20
§ 13	Risikoanalyse	22
Teil 4	Durchführung einer Qualitätskontrolle	23
§ 14	Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle	23
§ 15	Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen	23
§ 16	Grundsätze einer Qualitätskontrolle	24
§ 17	Prüfungsplanung	25
§ 18	Durchführung einer Qualitätskontrolle	26
§ 19	Prüfung der Praxisorganisation	27
§ 20	Prüfung der Auftragsabwicklung	28
§ 21	Prüfung der Nachschau	31
§ 22	Beurteilung von Prüfungsfeststellungen	31
§ 23	Prüfungsurteil	33
§ 24	Dokumentation der Qualitätskontrolle	34
Teil 5	Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle	35
§ 25	Qualitätskontrollbericht	35
§ 26	Auswertung des Qualitätskontrollberichts	38
§ 27	Maßnahmen	39

§ 28	Auflagenerfüllungsbericht	41
Teil 6	Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle.....	42
§ 29	Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle	42
Teil 7	Informationspflichten und Tätigkeitsbericht	43
§ 30	Unterrichtung des Vorstands	43
§ 31	Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen	43
Teil 8	Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle	44
§ 32	Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle	44
§ 33	Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen).....	46
Teil 9	Schlussbestimmungen	48
§ 34	Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung.....	48
§ 35	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	49
Anlage zu § 11		49
Anlage zu § 23		50
Anlage zu § 33		52

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
Teil 1	Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung		
1. Abschnitt	Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle		
§ 1	Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen		
	¹ Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von WP/vBP ist die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ² Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen von einem WP/vBP ausgeübt werden. ³ Dazu gehören auch die Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 der Berufssatzung WP/vBP) sowie sonstige mit gesetzlichen	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Abschlussprüfungen zusammenhängende fachliche Tätigkeiten.		
§ 2 Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle			
	(1) ¹ Die spezielle Ausbildung eines Prüfers für Qualitätskontrolle als weitere Voraussetzung für die Registrierung umfasst die Grundsätze der internen Qualitätssicherung (§ 55b WPO) sowie die Grundsätze der ordnungsmäßigen Durchführung der Qualitätskontrolle (§§ 57a ff. WPO). ² Diese Normen werden durch die Satzungen und durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert. ³ Darüber hinaus hat er über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln zu verfügen.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹ Die spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle (Kenntnisse in der Qualitätskontrolle) wird durch Teilnahme an einer von der Kommission für Qualitätskontrolle angebotenen oder anerkannten Ausbildungsveranstaltung erlangt. ² Diese Ausbildungsveranstaltung muss mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten a 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen: 1. Das System der Qualitätskontrolle 2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle 3. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle 4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle 5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt dem Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Ausbildungsveranstaltung die	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt. ² Sie kann vom Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung jederzeit Einsicht in die Veranstaltungsmaterialien verlangen und an der Ausbildungsveranstaltung teilnehmen. ³ Mindestens ein Dozent einer Ausbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.		
	(4) Die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.	<i>unverändert</i>	
2. Abschnitt	Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs		
§ 3 Registrierung			
	¹ Die Registrierung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Kommission für Qualitätskontrolle. ² Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Registrierung des Antragstellers vorzunehmen, wenn bei einem WP/vBP in eigener Praxis die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO vorliegen. ³ Ist ein WP/vBP Antragsteller, der nicht in eigener Praxis tätig ist, ist er zu registrieren, wenn er die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 2 WPO erfüllt. ⁴ Bei einer Berufsgesellschaft haben die Voraussetzungen nach § 57a Absatz 3 Satz 4 WPO vorzuliegen. ⁵ Bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband haben die Voraussetzungen nach § 63f Absatz 2 Satz 1 GenG vorzuliegen. ⁶ Die Voraussetzungen für die Registrierung müssen bei Antragstellung gegeben sein.	<i>unverändert</i>	
§ 4 Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung			
	(1) ¹ WP/vBP haben einen Nachweis über	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und der Ausbildung in der Qualitätskontrolle zu führen. ² Über der Wirtschaftsprüferkammer bekannte Tatsachen bedarf es keiner Führung eines Nachweises.		
	(2) ¹ Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Dienstherren des Antragstellers erbracht werden. ² Ist der Antragsteller in eigener Praxis tätig, so genügt die Versicherung, dass er im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen ist. ³ Die Kommission für Qualitätskontrolle kann geeignete, weitergehende Nachweise verlangen.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹ Die Ausbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle in der Qualitätskontrolle ist der Kommission für Qualitätskontrolle nachzuweisen. ² Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Ausbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind. ³ Der Nachweis kann gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle auch durch eine Sammelbescheinigung des Veranstalters, die unmittelbar der Kommission für Qualitätskontrolle zu übersenden ist, geführt werden.	<i>unverändert</i>	
	(4) ¹ Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben den Nachweis über das ihnen seit mindestens drei Jahren verliehene Prüfungsrecht zu führen. ² Dies soll in der Regel durch Vorlage von Urkunden über die Verleihung des Prüfungsrechts nach § 63a GenG erfolgen. ³ Des Weiteren sind geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine als Prüfer	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	für Qualitätskontrolle registrierte Person als Vorstandsmitglied oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 63f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GenG) bestellt ist.		
§ 5 Widerruf und Erlöschen der Registrierung			
	(1) ¹ Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ² Sie ist insbesondere in den Fällen von § 57a Absatz 3a WPO zu widerrufen, wenn	<i>unverändert</i>	
	1. die Eintragung des ausschließlich in eigener Praxis tätigen WP/vBP oder der Berufsgesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO gelöscht worden ist,	<i>unverändert</i>	
	2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich <i>gesetzlicher</i> Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,	2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,	Anpassung an die Änderung im „Word-ing“ in § 57a Abs. 3a Nr. 2 WPO-E
	3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 WPO verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt oder	<i>unverändert</i>	
	4. der Prüfer für Qualitätskontrolle keinen Nachweis nach § 6 Absatz 3 erbringt.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹ Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP zeigen der Kommission für Qualitätskontrolle Veränderungen zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an. ² Die Kommission für Qualitätskontrolle kann von Prüfern für Qualitätskontrolle Nachweise über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Abschlussprüfungen verlangen.		
	(3) Die Eintragung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Berufsregister ist nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 Absatz 2 WPO zu löschen.	unverändert	
	(4) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erlischt, wenn die Bestellung zum WP/vBP bzw. die Anerkennung als Berufsgesellschaft erlischt.	unverändert	
3. Abschnitt	Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis		
§ 6 Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung			
	(1) ¹ Die Fortbildungsverpflichtung nach den §§ 43 Absatz 2 Satz 4, 57a Absatz 3a Satz 2 Nummer 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung der Kommission für Qualitätskontrolle oder an einer anderen von der Kommission für Qualitätskontrolle anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. ² Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. ³ Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. ⁴ Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen, satzungsmäßigen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand und an die Auftragsdurchführung. ⁵ Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle auch durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.	unverändert	
	(2) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt. ² § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt für eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend. ³ Mindestens ein Dozent einer Fortbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.		
	(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist entsprechend § 4 Absatz 3 alle drei Jahre nachzuweisen.	unverändert	
Teil 2	Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle	Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer, <u>Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte</u> und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle	Aufnahme der Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte
§ 7 Anzeige			
	(1) ¹ WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die <i>konkrete Absicht</i> der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen. ² Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages zu erfolgen (§ 57a Absatz 1 Satz 2 WPO). ³ Sie ist nur erforderlich, wenn eine Eintragung der Praxis nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f WPO noch nicht erfolgt ist.	(1) ¹ WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB, als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach 324b HGB oder beides bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen. ² Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages zu erfolgen (§ 57a Absatz 1 Satz 2 WPO). ³ Sie ist nur erforderlich, wenn eine Eintragung der Praxis nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g , h, Nummer 2 Buchstabe f , k WPO noch nicht erfolgt ist. ⁴ Sollte eine Beauftragung als gesetzlicher Abschlussprüfer noch nicht erfolgt sein, so kann die konkrete Absicht der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt werden.	Umsetzung der Änderungen in § 57a Abs. 1 WPO-E, die Qualitätskontrolle auf Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zu erweitern. Zur Lesbarkeit wurde die Möglichkeit, die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer mit der Anzeige der konkreten Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, als Satz 4 ergänzt.
	(2) ¹ Die Anzeige muss Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit nach § 57a Absatz 2 Satz 2 WPO enthalten. ² Es ist anzugeben,	(2) ¹ Die Anzeige muss Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit nach § 57a Absatz 2 Satz 2 WPO enthalten. ² Es ist anzugeben,	Redaktionelle Anpassung und Einfügung der Erweiterung der Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle in § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO-E

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	ob gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder solche im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB und ob betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, durchgeführt werden (Art der Prüfungen). ³ Es sind die Anzahl der voraussichtlich jährlich abzuwickelnden Prüfungen, die Größenklassen nach § 267 HGB der zu prüfenden Unternehmen und deren Rechtsformen sowie die zu prüfenden Geschäftsjahre anzugeben (Umfang der Prüfungen). ⁴ Soweit abschätzbar, ist auch das voraussichtliche Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen, die Anzahl der prüfenden WP/vBP und der Niederlassungen sowie eine Mitgliedschaft in Netzwerken mitzuteilen.	ob gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder solche im Sinne von § 316a HGB und ob betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB durchgeführt werden (Art der Prüfungen). ³ Es sind die Anzahl der voraussichtlich jährlich abzuwickelnden Prüfungen, die Größenklassen nach § 267 HGB der zu prüfenden Unternehmen und deren Rechtsformen sowie die zu prüfenden Geschäftsjahre anzugeben (Umfang der Prüfungen). ⁴ Soweit abschätzbar, ist auch das voraussichtliche Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen, die Anzahl der prüfenden WP/vBP und der Niederlassungen sowie eine Mitgliedschaft in Netzwerken mitzuteilen.	
	(3) ¹ Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit nach der Anzeige nach Absatz 1 sind ebenfalls mitzuteilen. ² Die erstmalige Aufnahme und die Beendigung von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind immer wesentlich im Sinne von Satz 1. ³ Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderungen nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen der Änderungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen.	(3) ¹ Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit nach der Anzeige nach Absatz 1 sind ebenfalls mitzuteilen. ² Die erstmalige Aufnahme und die Beendigung von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 316a HGB sind immer wesentlich im Sinne von Satz 1. ³ Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderungen nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen der Änderungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen.	Redaktionelle Anpassung
§ 8 Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle			
	(1) ¹ Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO von der zu prüfenden Praxis bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ² Die Vorschläge haben	(1) ¹ Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO von der zu prüfenden Praxis bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für	Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind dann heranzuziehen, wenn die vorschlagende Praxis solche

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	folgende Angaben zu enthalten: 1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle, 2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Absatz 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 14 Satz 2 verantwortlichen WP/vBP sowie 3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO. ³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu prüfende Praxis bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen.	Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten: 1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle, 2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Absatz 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 14 Satz 2 verantwortlichen WP/vBP, 3. Angaben zum Vorliegen von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeit der anstehenden Qualitätskontrolle, 4. Kenntnisse und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder der anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen sowie 5. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO. ³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu prüfende Praxis bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen.	Prüfungen durchführt. Daher sind Angaben zum Vorliegen solcher Prüfungen im Qualitätskontrollturnus der zu prüfenden Praxis notwendig. Daher wurde Nummer 3 nach der Benennung des PfQK (Nr. 1 u. 2) eingefügt. Nr. 4 setzt die Änderungen in § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO-E um.
	(2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Absatz 4 WPO bestehen.	<i>unverändert</i>	
	(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.	<i>unverändert</i>	
	(4) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO die Ablehnung innerhalb von vier Wochen seit	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ² Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und § 11.		
	(5) Sind mehr als sechs Monate zwischen Eingang des Vorschlags und der Beauftragung vergangen, ist eine neue Unabhängigkeitsbestätigung vorzulegen.	<i>unverändert</i>	
§ 9 Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle			
	Die Kommission für Qualitätskontrolle benennt nach § 57a Absatz 6 Satz 5 WPO einen Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn die zu prüfende Praxis in zwei Vorschlägen jeweils einen oder bis zu drei Vorschläge unterbreitet hat, die sämtlichst von der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO abgelehnt worden sind.	<i>unverändert</i>	
§ 10 Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle			
	(1) ¹ WP/vBP oder Berufsgesellschaften dürfen nach § 57a Absatz 4 Satz 1 WPO nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen, bestehen oder in den drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ² Ist ein WP/vBP oder eine Berufsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks im Sinne von § 319b Absatz 1 Satz 3 HGB, ist § 319b HGB entsprechend anzuwenden. ³ Nach § 57a Absatz 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	(2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v. H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.		
	(3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v. H. seiner Gesamteinnahmen erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.	<i>unverändert</i>	
	(4) ¹Persönliche Bindungen bestehen insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v. H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.		
	(5) ¹Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Satz 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ²Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle nicht unwesentlich war. ³Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	des Prüfers für Qualitätskontrolle in einem Jahr mehr als 10 v. H. beträgt.		
	(6) ¹ Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ² Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, dass auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³ Ferner liegt eine Besorgnis der Befangenheit vor, wenn die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴ Der Ausschlussgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.	unverändert	
§ 11 Unabhängigkeitsbestätigung			
	(1) ¹ Den Vorschlägen nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO und § 8 ist nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO eine Unabhängigkeitsbestätigung jedes vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle beizufügen, in der er nach § 57a Absatz 4 Satz 3 WPO zu erklären hat, dass zwischen ihm und der zu prüfenden Praxis keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte bestehen oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ² Sie muss die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Angaben enthalten. ³ Die Unabhängigkeitsbestätigung darf bei Eingang des Vorschlages bei der Kommission für Qualitätskontrolle nicht älter als sechs Monate sein. ⁴ Wird eine Berufsgesellschaft als Prüfer für	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätskontrolle vorgeschlagen, ist die Unabhängigkeitsbestätigung durch den nach § 14 Satz 2 verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen.		
	(2) ¹ Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder in den letzten drei Jahren vor der Beauftragung durchgeführt haben, ist dies ebenfalls in der Unabhängigkeitsbestätigung anzugeben. ² Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht.	unverändert	
Teil 3 Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse			
§ 12 Anordnung einer Qualitätskontrolle			
	(1) ¹ Der Anordnung einer Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle geht eine Risikoanalyse voraus. ² Die Anordnung einer Qualitätskontrolle erfolgt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 1. nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes (Absatz 2), 2. nach der Anzeige nach § 57a Absatz 1 Satz 2 und 3 WPO (Absatz 3) oder 3. aus gegebenem Anlass (Absatz 4).	unverändert	
	(2) ¹ Die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 WPO soll mit der Beendigung der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes erfolgen. ² Wird die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle ohne Maßnahmen im Sinne von § 57e	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Absatz 2 WPO abgeschlossen, wird die Frist für die nächste Qualitätskontrolle mit dem Abschluss der Auswertung festgesetzt, an- sonsten erfolgt die Festsetzung mit dem Erlass der Maßnahmen.		
	(3) ¹ Nach einer Anzeige nach § 7 ordnet die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle an. ² In den Fällen der erstmaligen Anzeige nach § 7 ist bei Praxen, deren Qualitätssicherungssystem noch nicht geprüft wurde, eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren anzuordnen.	(3) ¹ Nach einer Anzeige nach § 7 ordnet die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle an. ² In den Fällen der erstmaligen Anzeige nach § 7 ist bei Praxen, deren Qualitätssicherungssystem noch nicht geprüft wurde, eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren anzuordnen. ³ Satz 2 gilt für WP/vBP in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, erst für Anzeigen, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen. ⁴ Für Praxen, die bereits aufgrund der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen einer Qualitätskontrolle unterliegen, bleibt der Turnus ihrer Qualitätskontrolle unberührt.	Umsetzung der Übergangsregelungen in § 140 Abs. 3 WPO-E. Einfügung der sich aus der Gesetzesbegründung zu § 140 Abs. 3 WPO-E ergebenden Intention des Gesetzgebers, Praxen, die erstmalig anzeigen, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen zu wollen und bereits der Qualitätskontrolle unterliegen haben, <u>nicht</u> der Regelung des § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E zu unterwerfen, wonach eine Qualitätskontrolle nach spätestens drei Jahren durchzuführen ist und die zu abweichenden Qualitätskontrollzeiträumen führen könnte. Damit wird im Ergebnis möglichen Verkürzungen von bereits erfolgten Anordnungen von Qualitätskontrollen oder mehreren Terminen für eine Qualitätskontrolle, die sich durch Anwendung des § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E ergeben könnten, vorgebeugt.
	(4) Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle nach der Anordnung einer	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die die Anordnung einer abweichenden Frist für eine Qualitätskontrolle begründen, kann sie eine ergangene Anordnung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und durch eine neue Anordnung ersetzen.		
§ 13 Risikoanalyse			
	(1) ¹ Grundlage der Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle sind insbesondere die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle, Art und Umfang der durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie die Struktur der Praxis (z. B. Art, Anzahl und Komplexität der künftig abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, Rechtsformen der zu prüfenden Gesellschaften und deren Größenklassen nach § 267 Absatz 1 bis 3 HGB, Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerung von Prüfungsleistungen sowie Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in einem Netzwerk). ² Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und deren Praxisumfeld zu berücksichtigen.	(1) ¹ Grundlage der Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle sind insbesondere die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle, Art und Umfang der durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB , der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie die Struktur der Praxis (z. B. Art, Anzahl und Komplexität der künftig abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, Rechtsformen der zu prüfenden Gesellschaften und deren Größenklassen nach § 267 Absatz 1 bis 3 HGB, Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerung von Prüfungsleistungen sowie Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in einem Netzwerk). ² Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und deren Praxisumfeld zu berücksichtigen.	Umsetzung der Änderungen in § 57a Abs. 1 WPO-E, die Qualitätskontrolle auf Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zu erweitern.
	(2) ¹ Bei den Ergebnissen der letzten Qualitätskontrolle ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden und ob Prüfungshemmnisse oder sonstige diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen. ² Sind solche Sachverhalte nicht gegeben, muss die	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	nächste Qualitätskontrolle spätestens sechs Jahre nach Eingang des Qualitätskontrollberichts durchgeführt sein.		
Teil 4 Durchführung einer Qualitätskontrolle			
§ 14 Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle			
	¹ Der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Erteilung des Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der beauftragenden Praxis unter Nennung des Prüfers für Qualitätskontrolle, des voraussichtlichen Beginns der Prüfung und des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ² Bei der Beauftragung einer Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle ist auch mitzuteilen, welcher WP/vBP die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen wird. ³ Die Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund nach § 57a Absatz 7 WPO sowie Änderungen bezüglich der Durchführung des Auftrags sind der Kommission für Qualitätskontrolle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.	<i>unverändert</i>	
§ 15 Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen			
	(1) Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle können nach § 57e Absatz 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen, insbesondere an Schlussbesprechungen, teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹ Eine beabsichtigte Teilnahme soll der zu prüfenden Praxis möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. ² Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll hierüber unterrichtet werden.	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
§ 16 Grundsätze einer Qualitätskontrolle			
	(1) ¹ Die Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, muss nach § 57a Absatz 5b WPO geeignet und angemessen sein. ² Sie ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung. ³ Dabei kommen unter anderem der Art, der Anzahl und der Komplexität der Prüfungen sowie der Struktur der Praxis besondere Bedeutung zu.	<i>unverändert</i>	Eine Erweiterung des Satz 2 auf den Bereich Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten wird nicht als erforderlich angesehen, da eine ggf. erfolgte Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil des Lageberichts ist und somit von der Formulierung des Satzes 2 erfasst ist.
	(2) ¹ Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete Qualitätssicherungssystem der Praxis. ² Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sind im Hinblick auf die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie der Struktur der Praxis zu beurteilen.	(2) ¹ Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete Qualitätssicherungssystem der Praxis. ² Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sind im Hinblick auf die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen, Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie der Struktur der Praxis zu beurteilen; eine erneute Prüfungsdurchführung ist damit nicht verbunden. ³Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) durchzuführen.	Umsetzung der Änderungen in § 57a Abs. 1 WPO-E, die die Qualitätskontrolle auf Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erweitert.
	(3) Die Qualitätskontrolle dient der Beurteilung, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, insbesondere bezogen auf die einschlägigen Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und fachliche Regeln), die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen sowie die berechnete Vergütung, angemessen und wirksam sind.	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	(4) WP/vBP sind nach § 57d Satz 1 WPO zur Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle verpflichtet.	<i>unverändert</i>	
	(5) Werden im Rahmen einer Qualitätskontrolle Feststellungen getroffen, die als Mängel zu würdigen sind, sollen diese grundsätzlich durch präventive Maßnahmen nach § 57e Absatz 2 WPO für die Zukunft beseitigt werden.	<i>unverändert</i>	
§ 17 Prüfungsplanung			
	(1) ¹ Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zu planen. ² Die Prüfungsplanung muss einen der Praxis angemessenen Prüfungsablauf unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 16 Absatz 1) gewährleisten. ³ Voraussetzung für eine den Verhältnissen der Praxis angemessene Prüfung ist, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle ausreichende Kenntnisse über das tatsächliche wirtschaftliche und rechtliche Praxisumfeld verschafft.	<i>unverändert</i>	
	(2) Eine Qualitätskontrolle ist so zu planen und durchzuführen, dass das Qualitätskontrollrisiko so weit reduziert wird, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein sachgerechtes Prüfungsurteil nach § 23 abgeben kann.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹ Grundlage für die Prüfungsplanung sind nicht nur die Struktur des zu prüfenden Rechtsträgers, sondern auch das Praxisumfeld nach Absatz 1 Satz 3, eine eigene Risikobewertung der Praxis, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, der letzte Qualitätskontrollbericht, ein Auflagenerfüllungs- oder Sonderprüfungsbericht, der Schriftverkehr mit der	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Wirtschaftsprüferkammer mit einem Bezug zum Qualitätssicherungssystem und auch öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Bundesanzeiger etc.). ² Die vorliegenden Unterlagen sind daraufhin durchzusehen, ob sie Hinweise auf konkrete Qualitätskontrollrisiken enthalten, die Eingang in die Prüfungsplanung finden müssen. ³ Von besonderer Bedeutung für die Prüfungsplanung ist, ob und wie die Praxis auf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach der letzten Qualitätskontrolle oder Nachschau reagiert hat.		
	(4) ¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Prüfungsstrategie und daraus ein Prüfungsprogramm mit den durchzuführenden Prüfungshandlungen zu entwickeln. ² Die Prüfungshandlungen und der Stichprobenumfang sind so zu planen, dass die Anforderungen des einzelnen Prüffeldes und die Struktur der geprüften Praxis berücksichtigt werden.	<i>unverändert</i>	
	(5) ¹ Bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie bei der Festlegung einzelner Prüfungshandlungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch Überlegungen zur Wesentlichkeit anzustellen. ² Anhaltspunkte für die Festlegung der Wesentlichkeit ergeben sich aus den Anforderungen der WPO, den Satzungen und den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle sowie aus der Struktur der Praxis. ³ Darüber hinaus sind einschlägige fachliche Regeln heranzuziehen. ⁴ Festlegungen zur Wesentlichkeit sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle zu treffen.	<i>unverändert</i>	
§ 18 Durchführung einer Qualitätskontrolle			

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	¹Die risikoorientierte Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der geprüften Praxis geeignet und angemessen sein, um ein Prüfungsurteil nach § 23 abzugeben. ²Dies erfolgt durch geeignete Schwerpunktbildung. ³Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich zunächst einen Überblick über die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems und der internen Kontrollen zu verschaffen (§ 51 Absatz 1 und 2 Berufssatzung WP/vBP). ⁴Er hat zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit in angemessenem Umfang erforderliche Aufbau- und Funktionsprüfungen durchzuführen. ⁵Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen. ⁶Die getroffenen Feststellungen hat er daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems, Prüfungshemmnisse oder Einzelfeststellungen handelt. ⁷Bei Einzelfeststellungen hat er darüber hinaus zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind. ⁸Festgestellte Mängel sind daraufhin zu würdigen, ob sie wesentlich im Sinne des § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO sind.	unverändert	
§ 19 Prüfung der Praxisorganisation			
	¹Die Prüfung der Praxisorganisation erfolgt durch die Durchsicht von Unterlagen, die Beobachtung von Arbeitsabläufen und die Befragung der Praxisleitung und der Mitarbeiter. ²Die Prüfungshandlungen sollen dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. ³Die Prüfung der Praxisorganisation erstreckt sich insbesondere auf 1. die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, 2. die Verschwiegenheit, 3. die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen, 4. die Mitarbeiterentwicklung, Aus- und Fortbildung, 5. den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, 6. die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie 7. die berechnete Vergütung.		
	§ 20 Prüfung der Auftragsabwicklung		
	(1) ¹Gegenstand der Prüfung der Auftragsabwicklung ist die Einhaltung der Berufsausübungsregelungen. ²Grundlage der Prüfung sind die Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung in der zu prüfenden Praxis. ³Dazu muss der Prüfer für Qualitätskontrolle sich insbesondere über den risikoorientierten Prüfungsansatz der zu prüfenden Praxis informieren und dessen Angemessenheit vor allem mit Blick auf die Art und Komplexität der Prüfungen sowie die Struktur der Praxis beurteilen.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) durchzuführen. ²Die Grundgesamtheit der Aufträge besteht aus	(2) ¹Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) durchzuführen. ²Die Grundgesamtheit der Aufträge besteht aus	Erweiterung um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Einfügung des Satz 4, um eine Mitteilungspflicht zu begründen, damit während des Qualitätskontrollverfahrens ggf. ein Hinweis zum Einsatz von Spezialisten

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden. ³Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit keine ausreichenden abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen und dies für die Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist.	den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden sowie aus den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB. ³Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit keine ausreichenden abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen und dies für die Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist. ⁴Erweitert sich die Grundgesamtheit nach dem abgeschlossenen Prüfvorschlagsverfahren erstmals um Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB, ist dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen ⁵Die Mitteilung ist um die Angaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu ergänzen.	gegeben werden kann, um eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle zu gewährleisten und eine Doppelbelastung durch die Anordnung einer zweiten Qualitätskontrolle zu vermeiden.
	(3) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle ermittelt in eigener Verantwortung die Anzahl und die Art der zu berücksichtigenden Aufträge. ²Dabei sind Auftragsprüfungen unter Risikogesichtspunkten auszuwählen (z. B. öffentliches Interesse, Art der Prüfung, Erforderlichkeit von speziellem Fachwissen und Erfahrung). ³Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zuvor festgestellt, dass die Nachschau wirksam ist, hat er dies bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen. ⁴Eine wirksame Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen, da eine	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Nachschau Bestandteil der Qualitätssicherung der zu prüfenden Praxis ist.		
	(4) ¹ Die Auftragsprüfung erfolgt anhand der Berichterstattung und der Arbeitspapiere. ² Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in ausreichendem Umfang mit dem Prüfungsgegenstand des zu beurteilenden Auftrages vertraut zu machen. ³ Bei der Auftragsprüfung sind die Planung, risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen. ⁴ Dabei sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit der Reaktion auf die bedeutsamen Risiken durch die zu prüfende Praxis befassen und dabei beurteilen, ob das prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde. ⁵ Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu würdigen, ob und in welchem Umfang die Auftragsauswahl in Bezug auf diese Feststellungen zu erweitern ist.	<i>unverändert</i>	
	(5) ¹ Grundlage der Prüfung eines Auftrages sind der Prüfungsbericht, die Handakte und die Arbeitspapiere. ² Vermitteln diese kein zutreffendes Bild der Tätigkeit, ist zunächst davon auszugehen, dass eine entsprechende Tätigkeit auch nicht ausgeführt wurde. ³ Dies kann durch ergänzende Erläuterungen der Praxis auf Basis kritischer Befragungen widerlegt werden. ⁴ Allein die mündliche Ausführung der zu prüfenden Praxis, dass die Tätigkeit vorgenommen wurde, ist nicht geeignet, eine entsprechende Tätigkeit anzunehmen. ⁵ Die Gründe,	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	warum der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass eine entsprechende Tätigkeit durchgeführt wurde, sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle gesondert in seinen Arbeitspapieren zu dokumentieren und es ist darüber Bericht zu erstatten.		
	(6) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich bei einem deutlichen zeitlichen Auseinanderfallen von Abschluss der Qualitätskontrolle und Übersendung des Qualitätskontrollberichtes an die Kommission für Qualitätskontrolle zu vergewissern, dass seine Ausführungen im Qualitätskontrollbericht unverändert Bestand haben.	<i>unverändert</i>	
§ 21 Prüfung der Nachschau			
	Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation der eingesetzten Nachschauer, deren kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems.	<i>unverändert</i>	
§ 22 Beurteilung von Prüfungsfeststellungen			
	(1) ¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Prüfungsergebnisse zu beurteilen (§ 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO). ² Auf der Grundlage aller nicht unwesentlichen Feststellungen ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung zu	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	beurteilen (§ 57a Absatz 2 Satz 3 WPO). ³ Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Einzelfeststellungen handelt. ⁴ Daneben sind Einzelfeststellungen daraufhin zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind.		
	(2) ¹ Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ² Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹ Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ² Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht gewährleistet. ³ Dies bedeutet, dass der Mangel nach objektiver Beurteilung zu der konkreten Gefahr führt, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen der Praxis, die Gegenstand des Qualitätskontrollverfahrens sind, nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	werden. ⁴ Ein wesentlicher Mangel kann auch gegeben sein, wenn eine Mehrzahl von für sich betrachtet nicht wesentlichen Mängeln vorliegt und der Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass diese Mängel in ihrem Zusammenwirken zu einer konkreten Gefahr führen.		
	(4) ¹ Ein Prüfungshemmnis liegt vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle das Qualitätssicherungssystem ganz oder teilweise nicht beurteilen kann. ² Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der Prüfer für Qualitätskontrolle für erforderlich hält. ³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in diesem Fall alternative Prüfungshandlungen durchführen.	unverändert	
	(5) ¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung vorliegen. ² Diese liegen insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen. ³ Seine Beurteilung ist im Qualitätskontrollbericht zu begründen. ⁴ Soweit Einzelfeststellungen nicht von erheblicher Bedeutung sind, sind sie in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.	unverändert	
§ 23 Prüfungsurteil			
	(1) ¹ Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätssicherungssystem festgestellt, hat er zu erklären, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. ² Die Erklärung nach Satz 1 ist einzuschränken, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle einen wesentlichen Mangel in abgrenzbaren Teilen des Qualitätssicherungssystems festgestellt hat ¹ . ³ Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn die wesentlichen Mängel das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ⁴ Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.		
	(2) ¹ Über ein Prüfungshemmnis ist im Prüfungsurteil zu berichten. ² Eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils wegen eines wesentlichen Prüfungshemmnisses hat nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.	<i>unverändert</i>	
	§ 24 Dokumentation der Qualitätskontrolle		
	Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachzuvollziehen ist.	<i>unverändert</i>	

¹ Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 23 beigelegt.

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
Teil 5	Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle		
§ 25 Qualitätskontrollbericht			
	(1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist in der Regel die wichtigste Entscheidungsgrundlage der Kommission für Qualitätskontrolle. ²Er ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach § 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ³Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle eindeutig, klar und vollständig zu erstellen.	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	(2) ¹Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen: 1. Adressaten, 2. Auftrag und Auftragsgegenstand, 3. Angaben zur Praxis, 4. Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems nach § 55b Absatz 2 WPO, 5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle, 6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel, 7. Beurteilung der Prüfungsfeststellungen a. Mängel und wesentliche Mängel, b. Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung, 8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel, 9. Prüfungsurteil. ²Der Umfang der Berichterstattung richtet sich nach der Art, der Anzahl und der Komplexität der Prüfungen sowie der Struktur der einzelnen Praxis (§ 16 Absatz 1 Satz 3). ³Der Qualitätskontrollbericht muss auch die Informationen enthalten, die die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt, um auf Basis einer Risikoanalyse nach § 13 den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle anordnen zu können.	unverändert	
	(3) ¹Die Angaben im Qualitätskontrollbericht zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle müssen Ausführungen zum erlangten Verständnis des Prüfers für Qualitätskontrolle über die zu prüfende Praxis, zur Risikobeurteilung des Prüfers und zu den auf	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	dieser Grundlage geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten. ² Dies ermöglicht der Kommission für Qualitätskontrolle den Nachvollzug der Prüfungsstrategie und der risikoorientierten Auswahl der Prüfungshandlungen sowie den Nachvollzug der Feststellungen und der gezogenen Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle.		
	(4) ¹ Sind Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. ² Es ist auch darauf einzugehen, ob ein wesentliches Prüfungshemmnis vorliegt, das dazu führt, dass das Qualitätssicherungssystem insgesamt nicht beurteilt werden kann. ³ Wurden alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, ist auch darüber zu berichten. ⁴ Die Berichterstattung muss die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzen, gegebenenfalls über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f WPO zu entscheiden (§ 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3 WPO). ⁵ Über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung ist ebenfalls gesondert zu berichten.	(4) ¹ Sind Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. ² Es ist auch darauf einzugehen, ob ein wesentliches Prüfungshemmnis vorliegt, das dazu führt, dass das Qualitätssicherungssystem insgesamt nicht beurteilt werden kann. ³ Wurden alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, ist auch darüber zu berichten. ⁴ Die Berichterstattung muss die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzen, gegebenenfalls über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f WPO und als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g WPO, der darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e WPO oder der Eintragung nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k WPO , zu entscheiden (§ 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3, Satz 3 WPO). ⁵ Über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung ist ebenfalls gesondert zu berichten.	Übernahme der Änderungen des § 57a Abs. 6a WPO-E. Berufsgesellschaften und WP/vBP sind als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zu löschen, wenn sie die angeordnete QK nicht durchführen. Sind Berufsgesellschaften als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen und liegt ein Lösungsgrund nach § 57a Abs. 6a S. 2 WPO-E vor, so sind die Angaben zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nicht nur für die Berufsgesellschaft, sondern auch die Angaben nach § 38 Nr. 2 Buchstaben d und e zu löschen.
	(5) ¹ Der Qualitätskontrollbericht ist von dem verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen. ² Er ist der	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis zu übermitteln.		
§ 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts			
	(1) ¹Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die Kommission für Qualitätskontrolle erstreckt sich darauf, ob dieser den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, die Feststellungen die Beurteilung des Prüfers für Qualitätskontrolle rechtfertigen und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und den Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. ²Darüber hinaus hat die Kommission für Qualitätskontrolle zu würdigen, ob einschlägige fachliche Regeln beachtet wurden. ³Wurden wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im Sinne des § 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich nach Eingang des Qualitätskontrollberichtes bei der Kommission für Qualitätskontrolle eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle zuleiten. ⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzu beziehen. ⁵Im Rahmen der Auswertung kann die Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einholen sowie Unterlagen anfordern. ⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Absatz 2 Satz 5 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	unverändert	
	(2) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	kann dem Prüfer für Qualitätskontrolle und dem geprüften WP/vBP oder den verantwortlichen WP/vBP der Berufsgesellschaft eine Anhörung anbieten, diese haben ihrerseits das Recht, eine Anhörung zu beantragen. ² Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden.		
§ 27 Maßnahmen			
	(1) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung: 1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen, 2. eine Sonderprüfung anordnen, 3. die Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO löschen.	<i>unverändert</i>	
	(2) Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, hat die geprüfte Praxis nach § 57e Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO einen Auflagenerfüllungsbericht nach § 28 zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Auflagenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹Zur Prüfung der Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems, zur Sachverhaltsaufklärung und zur Beseitigung von Mängeln in der Durchführung einer	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätskontrolle kann eine Sonderprüfung angeordnet werden. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Absatz 6 Satz 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus Teil 2. ⁴Dieser findet keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Sonderprüfung beauftragt. ⁵Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 14 zu beachten. ⁶Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auch in einer Sonderprüfung die Rechte nach § 15. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der Sonderprüfer der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich eine Ausfertigung des Sonderprüfungsberichts, spätestens bis zur Befristung der Sonderprüfung, zuzuleiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist. ⁹Dies erfolgt, wenn die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt wurde oder die Besorgnis der Befangenheit des bisherigen Prüfers für Qualitätskontrolle besteht.		
	(4) ¹Nach § 57e Absatz 3 Satz 1 WPO kann ein Zwangsgeld verhängt werden, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	geprüften Praxis nicht erfüllt werden oder eine Sonderprüfung nicht durchgeführt wird. ² Nach § 57d Satz 3 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.		
	(5) ¹ Die Eintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer nach § 316 HGB ist nach § 57a Absatz 6a Nummer 2 und 3 WPO zu löschen, wenn ein wesentliches Prüfungshemmnis oder wesentliche Mängel festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. ² Die Löschung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeldern verhängte Maßnahmen nicht befolgt.	(5) ¹ Die Eintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer nach § 316 HGB oder die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB ist nach § 57a Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 und 3, Satz 3 WPO zu löschen, wenn ein wesentliches Prüfungshemmnis oder wesentliche Mängel festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. ² Die Löschung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeldern verhängte Maßnahmen nicht befolgt. ³ Als Folge der Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB in eigener Praxis sind auch die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e WPO zu löschen.	Aufnahme der Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte. Wird ein WP/vBP als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte i. S. v. § 38 Nr. 1 Buchstabe g WPO-E im öffentlichen Berufsregister gelöscht, der zugleich für eine Gesellschaft tätig ist, sind auch die auf seine Tätigkeit in der Gesellschaft bezogenen Angaben zu löschen.
	(6) ¹ Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle richten sich an die geprüfte Praxis. ² Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³ In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.	unverändert	
§ 28 Auflagenerfüllungsbericht			
	(1) ¹ Der Auflagenerfüllungsbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle nach	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen, spätestens mit Ablauf der zur Auflagenerfüllung vorgesehenen Frist. ² Wird die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Auflagenerfüllungsberichts als erfüllt, wenn der Sonderprüfungsbericht den Anforderungen an einen Auflagenerfüllungsbericht entspricht.		
	(2) Der Auflagenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt: 1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung, 2. Bezugnahme zur erteilten Auflage, 3. Darlegung der Auflagenumsetzung, 4. Selbsterklärung.	<i>unverändert</i>	
Teil 6 Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle			
§ 29 Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle			
	¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die präventive Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57e Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 WPO). ² Sie untersucht, ob Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen einhalten (§ 57e Absatz 7 WPO). ³ Werden dabei Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen festgestellt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen (§ 57e Absatz 7 Satz 2 WPO). ⁴ Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig und darauf gerichtet sein, die festgestellten Verstöße für die Zukunft vermeiden zu können. ⁵ Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist das Gewicht des festgestellten Verstoßes	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	sowie die Art und Anzahl früherer Beanstandungen zu berücksichtigen.		
Teil 7 Informationspflichten und Tätigkeitsbericht			
§ 30 Unterrichtung des Vorstands			
	(1) ¹ Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle durch eine Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder der Anerkennung als Berufsgesellschaft rechtfertigen können, so hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. ² Die Unterrichtungspflicht besteht bei allen Widerrufsgründen.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. ² Dies kann der Fall sein, wenn die Feststellungen von Berufsrechtsverstößen in einer Qualitätskontrolle derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO neben Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beseitigung des Mangels (Auflagen, Sonderprüfung, Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) geboten und angemessen erscheint.	<i>unverändert</i>	
§ 31 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen			
	(1) ¹ Die Kommission für Qualitätskontrolle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen anonymisiert dargestellt werden. ² Die Darstellung der Ergebnisse basiert unter anderem auf einer statistischen Auswertung der	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Qualitätskontrollberichte, wobei im Bericht die Gesamtzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen und ihre Ergebnisse anzugeben sind. ³ Weiterhin berichtet die Kommission für Qualitätskontrolle über statistische Daten zu den durchgeführten Qualitätskontrollen.		
	(2) ¹ Im Tätigkeitsbericht werden daneben die am häufigsten festgestellten Mängel dargestellt, wobei angegeben wird, bei welchen Mängeln Auflagen erteilt und in welchen Fällen Sonderprüfungen angeordnet wurden. ² Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen ist ebenfalls zu berichten.	unverändert	
	(3) Über Vorgänge, die an den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zur beruflichen Würdigung abgegeben wurden, ist zu berichten.	unverändert	
	(4) Darüber hinaus ist im Tätigkeitsbericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, d. h. über deren Anzahl, über die wichtigsten Themen sowie über wesentliche Entscheidungen zum Verfahren der Qualitätskontrolle zu berichten.	unverändert	
	(5) ¹ Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu richten. ² Darüber hinaus erhalten ihn Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis. ³ Nach Billigung des Tätigkeitsberichts durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird dieser im Internet veröffentlicht.	unverändert	
Teil 8 Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle			
§ 32 Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle			

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66a Absatz 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 31) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist nach § 66a Absatz 3 Satz 2 WPO berechtigt, an den aufsichtsrelevanten Themen der Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle oder einer ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teilzunehmen. ³Benötigt die Abschlussprüferaufsichtsstelle weitere Nachweise und Aufklärungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt.	<i>unverändert</i>	
	(2) Die der Kommission für Qualitätskontrolle gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen sind der Abschlussprüferaufsichtsstelle mitzuteilen.	<i>unverändert</i>	
	(3) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann nach § 57e Absatz 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen. ²Zur Herstellung des Einvernehmens informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Absicht, an einer Qualitätskontrolle teilzunehmen.	<i>unverändert</i>	
	(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO zu löschen, ist der	(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 und bzw. oder 3 WPO zu	Aufnahme der Eintragung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 57e Abs. 2 Satz 6 WPO-E).

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen.	löschen, ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen.	
	§ 33 Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)		
	(1) ¹ Eine Praxis gilt als gemischte Praxis, wenn sie neben den in Teil 2 genannten gesetzlichen Abschlussprüfungen auch Abschlussprüfer von Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB ist oder in der Vergangenheit war und zu erwarten ist, dass sie künftig wieder bestellt wird. ² Teil 4 gilt auch für eine Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen, soweit die Absätze 3 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten.	(1) ¹ Eine Praxis gilt als gemischte Praxis, wenn sie neben den in Teil 2 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten auch Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen im Sinne von § 316a HGB ist oder in der Vergangenheit war und zu erwarten ist, dass sie künftig wieder bestellt wird. ² Teil 4 gilt auch für eine Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen, soweit die Absätze 3 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten.	Aufnahme von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (vgl. §§ 57a Abs. 5a, 66a WPO-E) und redaktionelle Anpassung
	(2) ¹ Die Anordnung der Qualitätskontrolle bei einer gemischten Praxis soll in Abstimmung mit der Anordnung einer Inspektion nach § 62b Absatz 1 Satz 1 WPO erfolgen. ² Zu diesem Zweck informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Befristung, bis zu der die nächste Qualitätskontrolle durchgeführt werden soll. ³ Bei der Abstimmung soll die Bedeutung der Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB der betreffenden Praxis berücksichtigt werden. ⁴ Bei der Terminierung sollen die Belange der Praxis berücksichtigt werden.	(1) ¹ Die Anordnung der Qualitätskontrolle bei einer gemischten Praxis soll in Abstimmung mit der Anordnung einer Inspektion nach § 62b Absatz 1 Satz 1 WPO erfolgen. ² Zu diesem Zweck informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Befristung, bis zu der die nächste Qualitätskontrolle durchgeführt werden soll. ³ Bei der Abstimmung soll die Bedeutung der Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB im Verhältnis zu anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB der betreffenden Praxis berücksichtigt werden. ⁴ Bei der	Redaktionelle Anpassung und Aufnahme von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
		Terminierung sollen die Belange der Praxis berücksichtigt werden.	
	(3) Bei gemischten Praxen sind in die Prüfungsplanung nach § 17 auch die Transparenzberichte, der von der Praxis überreichte Inspektionsbericht (§ 62b Absatz 3 Satz 2 WPO) und der diesbezügliche Schriftwechsel mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzubeziehen.	<i>unverändert</i>	
	(4) ¹ Bei gemischten Praxen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 5a Satz 3 WPO auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichtes ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, und bei den betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ² Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems festgestellt, hat er die Erklärung nach § 23 in Bezug auf die in Satz 1 genannten Prüfungen entsprechend abzugeben ² .	(4) ¹ Bei gemischten Praxen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 5a Satz 3 WPO auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichtes ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen im Sinne von § 316a HGB sind, und bei den betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ² Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems festgestellt, hat er die Erklärung nach § 23 in Bezug auf die in Satz 1 genannten Prüfungen entsprechend abzugeben ³ .	Aufnahme von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten Redaktionelle Anpassung
	(5) ¹ Bei diesen Praxen hat die Berichterstattung entsprechend § 57a Absatz 5a Satz 5 WPO unter Berücksichtigung der	(5) ¹ Bei diesen Praxen hat die Berichterstattung entsprechend § 57a Absatz 5a Satz 5 WPO unter Berücksichtigung der	Redaktionelle Anpassung

² Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 33 beigelegt

³ Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 33 beigelegt

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Besonderheiten des Gegenstandes dieser Qualitätskontrolle zu erfolgen. ²Es ist nicht über die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu berichten (§ 57a Absatz 5a Satz 2 WPO). ³Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO ist abweichend von § 25 Absatz 2 Nummer 4 nicht zu beschreiben. ⁴Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, der geprüften Praxis und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. ⁵Bei gemischten Praxen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nur über Maßnahmen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind.	Besonderheiten des Gegenstandes dieser Qualitätskontrolle zu erfolgen. ²Es ist nicht über die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu berichten (§ 57a Absatz 5a Satz 2 WPO). ³Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO ist abweichend von § 25 Absatz 2 Nummer 4 nicht zu beschreiben. ⁴Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, der geprüften Praxis und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. ⁵Bei gemischten Praxen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nur über Maßnahmen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind.	
Teil 9 Schlussbestimmungen			
§ 34 Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung			
	(1) Berufsgesellschaften im Sinne dieser Satzung sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.	<i>unverändert</i>	
	(2) ¹ Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung. ² Eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ist als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Absatz 2 Satz 2 WPO erfüllt. ³ § 27 gilt mit der Maßgabe des § 57h Absatz 1 Satz 3 WPO.	<i>unverändert</i>	
	(3) Auf genossenschaftliche Prüfungsverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.	<i>unverändert</i>	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
§ 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten			
	¹ Die Satzung für Qualitätskontrolle bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für Qualitätskontrolle vom 18. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), die zuletzt durch Beschluss des Beirates vom 22. November 2013 (BAnz. AT 13.02.2014 B1) geändert worden ist, außer Kraft.	gestrichen	Die Vorschrift sollte – analog zur Berufssatzung WP/vBP – entfallen, da Satz 1 nur eine Wiedergabe des (veralteten) Gesetzes darstellt und sich Satz 2 erledigt hat.
Anlage zu § 11			
	Unabhängigkeitsbestätigung Ich bestätige, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle bei (Name/Firma des/der zu prüfenden WP/vBP/Berufsgesellschaft einfügen) • keine Ausschlussgründe nach § 57a Absatz 4 WPO in Verbindung mit § 10 Satzung für Qualitätskontrolle, • keine Besorgnis der Befangenheit nach § 49 zweite Alternative WPO (§§ 28 bis 35 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie • keine sonstigen Interessenkollisionen bestehen oder in den letzten drei Jahren bestanden haben und • meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach § 43 Absatz 1 WPO (§§ 1, 2, 28	unverändert	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) gewahrt ist. Die zu prüfende Praxis hat mit mir in den letzten drei Jahren gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchgeführt. Das Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen beträgt (Summe einfügen) Prozent meines jährlichen Gesamtumsatzes³. Datum, Unterschrift/Stempel des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle ³ Diese Erklärung im Sinne des § 10 Absatz 5 der Satzung für Qualitätskontrolle ist nur bei gemeinsamen Abschlussprüfungen (Joint Audits) von Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfender Praxis in die Unabhängigkeitsbestätigung aufzunehmen.		
Anlage zu § 23			
	Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: <i>sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,</i>) gewährleistet.	Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: sowie von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	Sprachliche Glättung

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass keine Regelungen für die Fortbildung der Mitarbeiter eingeführt sind und geeignete Fortbildungsmaßnahmen auch nicht durchgeführt werden. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: <i>sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung</i> betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet. Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die	Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass keine Regelungen für die Fortbildung der Mitarbeiter eingeführt sind und geeignete Fortbildungsmaßnahmen auch nicht durchgeführt werden. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: sowie von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet. Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: <i>sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung</i> betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (gegebenenfalls: sowie von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	
Anlage zu § 33			
	Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (gegebenenfalls: <i>sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung</i> betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind (gegebenenfalls: sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	Redaktionelle Anpassung sowie sprachliche Glättung

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass die Praxis in allen durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, ohne weitergehende Begründung auf die Einholung von Bestätigungen Dritter, einschließlich Bankbestätigungen, verzichtet hat. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (gegebenenfalls: <i>sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,</i>) gewährleistet. Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, kann für	Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass die Praxis in allen durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind, ohne weitergehende Begründung auf die Einholung von Bestätigungen Dritter, einschließlich Bankbestätigungen, verzichtet hat. Mit dieser Einschränkung sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind (gegebenenfalls: sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet. Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse im Sinne von § 316a HGB sind, kann für eine begrenzte Anzahl der	

	Aktueller Stand (4. Dezember 2019)	Änderungsvorschlag	Anpassungsbedarf/Begründung
	eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war. Mit Ausnahme der vorstehend genannten Gegebenheiten, sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (gegebenenfalls: sowie eine <i>ordnungsmäßige Abwicklung</i> betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war. Mit Ausnahme der vorstehend genannten Gegebenheiten, sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind (gegebenenfalls: sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,) gewährleistet.	

Berlin 15. Mai 2026

AS SaQK 2024/837/856/369 – Gunia, Meier, Bui

19. Mai 2026

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO

Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Nachfolgend wird zunächst die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle in ihrer Gesamtheit geprüft. Soweit einzelne Regelungen über die bloße Nachzeichnung gesetzlicher Vorgaben hinausgehen und ein weitergehendes Gestaltungsermessen des Satzungsgebers ausüben, werden diese zusätzlich einer gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Die vorgesehenen Satzungsänderungen dürfen weder eine unmittelbare noch mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Die Änderungen knüpfen ausschließlich an die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und die hiermit verbundenen Anforderungen an die Qualitätskontrolle an. Sie gelten unterschiedslos für alle WP/vBP und Berufsgesellschaften unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Sitz. Eine Ungleichbehandlung wird nicht eingeführt.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Die Erweiterung der Qualitätskontrolle auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten dient dem Schutz von Adressaten von Nachhaltigkeitsberichten (insbesondere Investoren, Kreditgeber, Arbeitnehmer, Geschäftspartner und Öffentlichkeit). Die Änderungen gewährleisten, dass Nachhaltigkeitsprüfungen denselben Qualitätsanforderungen und Aufsichtsmechanismen unterliegen wie gesetzliche Abschlussprüfungen. Dies stellt ein zwingendes Ziel des Allgemeininteresses dar, durch welches die vorgesehenen Regelungen objektiv gerechtfertigt sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Die Regelungen sind zur Erreichung des Ziels, die Qualität gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durch eine entsprechende Einbeziehung in das System der Qualitätskontrolle zu gewährleisten, geeignet; sie gehen auch nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) folgt als Satzungsgeber auf der Ebene der Satzung für Qualitätskontrolle der – wiederum durch die EU-Abschlussprüferrichtlinie determinierten – Entscheidung des Gesetzgebers, Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in das bestehende System der Qualitätskontrolle einzubeziehen und insoweit den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gleichzustellen.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Die bisherigen Vorschriften zur Qualitätskontrolle erfassen ausschließlich gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bestimmte Sonderprüfungen. Sie reichen daher nicht aus, um die neuen gesetzlichen Anforderungen an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten vollständig abzubilden. Die durch das CSRD-Umsetzungsgesetz auf gesetzlicher Ebene (Wirtschaftsprüferordnung) eingeführten Regelungen zu den Anforderungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten haben als allgemeine Regelungen

nicht den Detaillierungsgrad von Satzungsregelungen und sind deshalb nicht im selben Maße zur Zielerreichung geeignet. Die Ergänzung ist daher erforderlich, um die Auswahl geeigneter Prüfer für Qualitätskontrolle sicherzustellen.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Die vorgesehenen Regelungen zeichnen die Entscheidung des EU- und des deutschen Gesetzgebers, Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in das System der Qualitätskontrolle einzubeziehen, auf Ebene der Satzung für Qualitätskontrolle nach. Hierdurch wird ein kohärenter Regelungsrahmen auf allen drei Regelungsebenen geschaffen (EU-Abschlussprüferrichtlinie, Wirtschaftsprüferordnung, Satzung für Qualitätskontrolle). Die für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bestehenden Anforderungen an die Qualitätskontrolle sollen aufgrund der vergleichbaren Bedeutung der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten grundsätzlich auch auf diese erstreckt werden. Mit Blick auf die vergleichbare Bedeutung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind entsprechende Anforderungen an die Qualitätskontrolle auch insoweit als angemessen anzusehen.

Die Angemessenheit der Neuregelungen ergibt sich zudem daraus, dass sie im Wesentlichen die gesetzgeberische Entscheidung zur Einbeziehung Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in das bestehende System der Qualitätskontrolle nachvollziehen und sich auf die hierfür erforderlichen Folgeanpassungen beschränken. Die Regelungen orientieren sich an den bereits bestehenden Anforderungen für gesetzliche Abschlussprüfungen. Zudem werden die Übergangsregelungen des § 140 Abs. 3 WPO-E berücksichtigt. Danach unterliegen Praxen, die erstmals gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen und bereits der Qualitätskontrolle unterliegen, nicht unmittelbar einem neuen Qualitätskontrollturnus. Hierdurch werden unverhältnismäßige Belastungen und Doppelprüfungen vermieden.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Die Möglichkeiten grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Wirtschaftsprüferordnung determiniert. In der Satzung für Qualitätskontrolle werden keine Regelungen mit Auswirkungen für diesen Bereich getroffen.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Nicht einschlägig, die Qualitätskontrolle von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wird ausschließlich im Auftrag von WP/vBP-Praxen durchgeführt.

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Die Änderungen verbessern die Qualitätssicherung für Nachhaltigkeitsprüfungen und erhöhen die Verlässlichkeit der Prüfungsergebnisse.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte

auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Ein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine bloße Verweisung auf gesetzliche Vorschriften oder eine ausschließlich verwaltungsinterne Umsetzung würde die erforderliche Einbindung der Nachhaltigkeitsprüfungen in das Qualitätskontrollsystem nicht vollständig gewährleisten. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf nachvollziehende Anpassungen an die Wirtschaftsprüferordnung.

Halbsatz 2: nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Neuregelungen ergänzen die bestehenden Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Einbeziehung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in das System der Qualitätskontrolle. Sie enthalten die aus Sicht der WPK erforderlichen Konkretisierungen und Folgeanpassungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle auch im Bereich der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sicherzustellen und damit die Qualität dieser Prüfungen zu gewährleisten. Die Neuregelungen leisten daher einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels und sind dementsprechend notwendig.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Die Neuregelungen beinhalten keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO

Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz § 8 Abs. 1 SaQK-E

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO von der zu prüfenden Praxis bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen.

²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Absatz 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 14 Satz 2 verantwortlichen WP/vBP,
3. **Angaben zum Vorliegen von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in der Grundgesamtheit der anstehenden Qualitätskontrolle,**
4. **Kenntnisse und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder der anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen** sowie
5. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu prüfende Praxis bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen.

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle WP/vBP und Berufsgesellschaften, die einen Prüfer für Qualitätskontrolle vorschlagen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz. Die Anforderungen knüpfen ausschließlich an die Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen an.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Die Regelung dient dazu sicherzustellen, dass Qualitätskontrollen bei Praxen, die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, durch fachlich ausreichend qualifizierte Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgen. Dadurch wird die Verlässlichkeit der Qualitätskontrolle und mittelbar auch die Qualität der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten im Interesse von Mandanten, Investoren, Marktteilnehmern und sonstigen Adressaten der Berichterstattung gestärkt.

Sie dient damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Qualitätskontrolle bei Praxen, die gesetzliche Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen. Durch die zusätzlichen Angaben soll gewährleistet werden, dass der vorgeschlagene Prüfer für Qualitätskontrolle über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

Dies stellt ein zwingendes Ziel des Allgemeininteresses dar, durch welches die vorgesehenen Regelungen objektiv gerechtfertigt sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Durch die Neuregelung könnte für WP/vBP und Berufsgesellschaften zusätzlicher Aufwand bei der Auswahl geeigneter Prüfer für Qualitätskontrolle entstehen. Insbesondere bei erstmaliger Durchführung von Prüfungen von

Nachhaltigkeitsberichten könnte der Kreis fachlich geeigneter Prüfer zunächst begrenzt sein. Zudem entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Dokumentationsaufwand durch die neuen Angaben im Prüfvorschlag.

Die Neuregelung ist dennoch verhältnismäßig. Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten weisen besondere fachliche Anforderungen auf, etwa hinsichtlich ESG-Kriterien, Klimaberichterstattung oder regulatorischer Vorgaben. Ohne entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen des beauftragten Prüfers für Qualitätskontrolle besteht das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Qualitätskontrolle. Die zusätzlichen Anforderungen gelten nur für Praxen, die tatsächlich Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, und dienen der Sicherstellung der erforderlichen Fachkunde des Prüfers für Qualitätskontrolle. Neue Zulassungs- oder Berufsausübungsanforderungen werden nicht eingeführt; die Regelung beschränkt sich auf erforderliche Angaben zur sachgerechten Prüferauswahl.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass Qualitätskontrollen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch ausreichend qualifizierte Prüfer durchgeführt werden; sie gehen auch nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Die bisherigen Regelungen erfassen die besonderen Anforderungen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht ausdrücklich. Die durch das CSRD-Umsetzungsgesetz auf gesetzlicher Ebene (Wirtschaftsprüferordnung) eingeführten Regelungen zu den Anforderungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten haben als allgemeine Regelungen nicht den Detaillierungsgrad von Satzungsregelungen und sind deshalb nicht im selben Maße zur Zielerreichung geeignet. Die Ergänzung ist daher erforderlich, um die Auswahl geeigneter Prüfer für Qualitätskontrolle sicherzustellen.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Die Regelung fügt sich systematisch in die bestehenden Anforderungen an die Auswahl und Bestellung von Prüfern für Qualitätskontrolle ein und berücksichtigt die erweiterten Tätigkeitsbereiche im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die vorgesehenen Regelungen zeichnen die Entscheidung des EU- und des deutschen Gesetzgebers, die Anforderungen an Qualitätskontrollen für Abschlussprüfungen auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zu erstrecken, auf der Ebene der Satzung für Qualitätskontrolle nach. Dies führt zu einem kohärenten Regelungsrahmen auf allen drei Regelungsebenen (EU-Abschlussprüferrichtlinie, Wirtschaftsprüferordnung, Satzung für Qualitätskontrolle). Anforderungen, die für die Qualitätskontrolle von Abschlussprüfungen gelten, sollen wegen der vergleichbaren Bedeutung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten auch für diese Prüfungen gelten. Mit Blick auf die vergleichbare Bedeutung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind Regelungen desselben Umfangs auch insoweit als angemessen anzusehen.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Die Möglichkeiten grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Wirtschaftsprüferordnung determiniert. Die Regelung enthält keine Zugangsbeschränkung, sondern lediglich zusätzliche Angaben zur Qualifikation im Rahmen des bestehenden Qualitätskontrollverfahrens.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Nicht einschlägig, die Qualitätskontrolle von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wird ausschließlich im Auftrag von WP/vBP-Praxen durchgeführt.

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Die Regelung verbessert die Qualität der Qualitätskontrollen und mittelbar die Qualität der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, da fachlich geeignete Prüfer für Qualitätskontrolle ausgewählt werden können.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Ein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Ohne die zusätzlichen Angaben könnte die erforderliche fachliche Eignung des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zuverlässig beurteilt werden.

Halbsatz 2: nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Regelung ergänzt die bestehenden Vorschriften zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle sowie die gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten kohärent. Sie beinhaltet Ergänzungen, die aus Sicht der WPK erforderlich sind, um die Einhaltung der Qualitätsstandards bei der Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sicherzustellen und damit die Qualität der genannten Prüfungen zu gewährleisten. Die Neuregelungen leisten daher einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels und sind dementsprechend notwendig.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Die Neuregelungen beinhalten keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO

Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz § 12 Abs. 3 SaQK-E

(3) ¹Nach einer Anzeige nach § 7 ordnet die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle an. ²In den Fällen der erstmaligen Anzeige nach § 7 ist bei Praxen, deren Qualitätssicherungssystem noch nicht geprüft wurde, eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren anzuordnen. ³**Satz 2 gilt für WP/vBP in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, erst für Anzeigen, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen.** ⁴Für Praxen, die bereits aufgrund der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen einer Qualitätskontrolle unterliegen, bleibt der Turnus ihrer Qualitätskontrolle unberührt.

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Die Regelung knüpft ausschließlich an die Anzeige der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte sowie an den bestehenden Qualitätskontrollturnus an. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz erfolgt nicht. Eine direkte oder indirekte Diskriminierung liegt daher nicht vor.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Die Regelung dient der Sicherstellung einer geordneten und wirksamen Qualitätskontrolle bei Praxen, die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen. Dadurch wird die Verlässlichkeit der Prüfungsleistungen und der geprüften Nachhaltigkeitsinformationen im Interesse sowohl der berichtspflichtigen Unternehmen als unmittelbarer Dienstleistungsempfänger als auch der sonstigen Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet. Zugleich werden unnötige Doppelbelastungen und organisatorische Unsicherheiten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen vermieden, ohne das Schutzniveau der Qualitätskontrolle zu verringern. Dies stellt ein zwingendes Ziel des

Allgemeininteresses dar, durch welches die vorgesehenen Regelungen objektiv gerechtfertigt sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Ohne Übergangsregelung könnten widersprüchliche oder verkürzte Qualitätskontrollzeiträume entstehen. Dies würde zu Rechtsunsicherheit sowie zu zusätzlichem organisatorischem und wirtschaftlichem Aufwand für die betroffenen Praxen führen. Die Neuregelung dient gerade der Vermeidung solcher Belastungen, indem die Übergangsregelung des § 140 Abs. 3 WPO-E umgesetzt und klargestellt wird, dass bestehende Qualitätskontrollturnusse unberührt bleiben. Dadurch werden Doppelbelastungen und verkürzte Prüfungszeiträume vermieden sowie eine sachgerechte und planbare Einbeziehung der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten gewährleistet.

Die Regelungen sind geeignet und erforderlich, einen sachgerechten Übergang in die Qualitätskontrolle von Prüfern für Nachhaltigkeitsberichte sicherzustellen und zugleich unverhältnismäßige Belastungen bereits qualitätskontrollierter Praxen zu vermeiden. Dabei gehen sie auch nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Die bisherigen Regelungen erfassen die Besonderheiten bereits qualitätskontrollierter Praxen im Übergang zur Nachhaltigkeitsprüfung nicht ausreichend. Die durch das CSRD-Umsetzungsgesetz auf gesetzlicher Ebene (Wirtschaftsprüferordnung) eingeführten Regelungen zu den Anforderungen bei der Durchführung Qualitätskontrollen im Bereich Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten haben als allgemeine Regelungen nicht den Detaillierungsgrad von Satzungsregelungen und sind deshalb nicht im selben Maße zur Zielerreichung geeignet. Eine ergänzende Regelung ist daher erforderlich.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Die Regelung gewährleistet eine einheitliche und systematische Umsetzung der Übergangsvorschriften des § 140 Abs. 3 WPO-E. Sie verhindert sachlich nicht gerechtfertigte Verkürzungen laufender Qualitätskontrollturnusse.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Die Möglichkeiten grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Wirtschaftsprüferordnung determiniert. Die Regelung betrifft allein die Organisation und zeitliche Durchführung der Qualitätskontrolle innerhalb des bestehenden Berufsaufsichtssystems.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Nicht einschlägig, die Qualitätskontrolle von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wird ausschließlich im Auftrag von WP/vBP-Praxen durchgeführt.

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Die Regelung sichert eine kontinuierliche Qualitätskontrolle und vermeidet organisatorische Doppelbelastungen, ohne das Qualitätsniveau der Prüfungen zu beeinträchtigen.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Ein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Ohne die Regelung könnten unnötige Doppelprüfungen oder verkürzte Kontrollfristen entstehen.

Halbsatz 2: nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren

Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Regelung ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der §§ 57a und 140 WPO-E kohärent und verhindert Wertungswidersprüche zwischen bestehendem Qualitätskontrollturnus und erstmaliger Anzeige von Nachhaltigkeitsprüfungen. Die Neuregelungen leisten daher einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels und sind dementsprechend notwendig.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen

verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
- c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Die Neuregelungen beinhalten keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO

Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz § 20 Abs. 2 Satz 4 und 5 SaQK-E

(2) ¹Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind risikoorientiert in einem angemessenen Umfang Prüfungen einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) durchzuführen. ²Die Grundgesamtheit der Aufträge besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten **gesetzlich vorgeschriebenen** Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden **sowie aus den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB**. ³Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit keine ausreichenden abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen und dies für die Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist. ⁴**Erweitert sich die Grundgesamtheit nach dem abgeschlossenen Prüfvorschlagsverfahren erstmals um Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b HGB, ist dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen** ⁵Die Mitteilung ist um die Angaben nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu ergänzen.

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle WP/vBP und Berufsgesellschaften, die Qualitätskontrollen im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz erfolgt nicht. Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung liegt daher nicht vor.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Die Erweiterung des § 20 Abs. 2 SaQK-E um Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sowie die Einführung einer Mitteilungspflicht hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle einschließlich eines möglichen Einsatzes von Spezialisten dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und

fachgerechten Qualitätskontrolle. Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten weisen teilweise besondere fachliche und technische Anforderungen auf.

Durch die Mitteilungspflicht wird gewährleistet, dass die Kommission für Qualitätskontrolle frühzeitig beurteilen kann, ob für die konkrete Qualitätskontrolle zusätzliche Fachkenntnisse oder der Einsatz von Spezialisten erforderlich sind. Hierdurch kann das Risiko vermindert werden, dass Qualitätskontrollen ohne ausreichende fachliche Expertise durchgeführt werden und wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem oder bei der Auftragsabwicklung unerkannt bleiben.

Die Regelung dient damit dem Schutz sowohl der berichtspflichtigen Unternehmen als unmittelbarer Dienstleistungsempfänger als auch der sonstigen Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die auf die Verlässlichkeit und Qualität der geprüften Nachhaltigkeitsinformationen vertrauen. Zugleich wird durch die frühzeitige Klärung des Bedarfs an Spezialisten vermieden, dass wegen einer unzureichend vorbereiteten Qualitätskontrolle eine weitere Qualitätskontrolle oder eine Sonderprüfung angeordnet werden muss. Dies fördert die Effizienz und Verlässlichkeit des Qualitätskontrollverfahrens, ohne die betroffenen Praxen über das erforderliche Maß hinaus zu belasten. Dies stellt ein zwingendes Ziel des Allgemeininteresses dar, durch welches die vorgesehenen Regelungen objektiv gerechtfertigt sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Für WP/vBP und Berufsgesellschaften kann die Mitteilungspflicht zu einem zusätzlichen organisatorischen und dokumentarischen Aufwand führen.

Die Neuregelung ist dennoch verhältnismäßig. Sie dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle und stellt sicher, dass Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten angemessen in die Auftragsauswahl einbezogen werden. Die Mitteilungspflicht soll zudem eine sachgerechte Besetzung der Qualitätskontrolle ermöglichen und Doppelbelastungen durch eine erneute Qualitätskontrolle vermeiden. Die Regelung beschränkt sich damit auf das erforderliche Maß.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Die bisherigen Regelungen enthalten keine ausdrückliche Mitteilungspflicht von Kenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle sowie des möglichen Einsatzes von Spezialisten im Bereich der Nachhaltigkeitsprüfung nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens nach § 57a Abs. 6 WPO. Die durch das CSRD-Umsetzungsgesetz auf gesetzlicher Ebene (Wirtschaftsprüferordnung) eingeführten Regelungen zu den Anforderungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten haben als allgemeine Regelungen nicht den Detaillierungsgrad von Satzungsregelungen und sind deshalb nicht im selben Maße zur Zielerreichung geeignet. Eine ergänzende Regelung ist daher erforderlich.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Die Regelung fügt sich systematisch in die Anforderungen an eine risikoorientierte und ordnungsgemäße Qualitätskontrolle ein. Sie ermöglicht eine frühzeitige Reaktion der Kommission für Qualitätskontrolle und unterstützt eine sachgerechte Durchführung der Qualitätskontrolle.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Die Möglichkeiten grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die Abschlussprüferrichtlinie und die Wirtschaftsprüferordnung determiniert.

Die Regelung begründet lediglich eine verfahrensbezogene Mitteilungspflicht innerhalb des bestehenden Qualitätskontrollverfahrens.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

nicht einschlägig

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Die Regelung verbessert die Qualität der Qualitätskontrollen, da notwendige Kenntnisse und Erfahrungen frühzeitig berücksichtigt werden können.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderen Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Ein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Ohne Mitteilungspflicht könnte das Fehlen erforderlicher Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die Notwendigkeit des Einsatzes von Spezialisten erst im laufenden oder abgeschlossenen Qualitätskontrollverfahren erkannt werden, was zu Wiederholungsprüfungen führen könnte.

Halbsatz 2: nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Regelung ergänzt die bestehenden Anforderungen an die Durchführung von Qualitätskontrollen kohärent und unterstützt die sachgerechte Anwendung der Vorschriften über die Qualitätskontrolle bei Nachhaltigkeitsprüfungen.

Sie beinhaltet Ergänzungen, die aus Sicht der WPK erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen im Bereich Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sicherzustellen und damit die Qualität der genannten Prüfungen zu gewährleisten. Die Neuregelungen leisten daher einen eigenständigen Beitrag zur Erreichung des Regelungsziels und sind dementsprechend notwendig.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

Die Neuregelungen beinhalten keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO***Streichung des § 35 SaQK***

¹Die Satzung für Qualitätskontrolle bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für Qualitätskontrolle vom 18. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), die zuletzt durch Beschluss des Beirates vom 22. November 2013 (BAnz. AT 13.02.2014 B1) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bei Neuregelungen und Änderungen erforderlich, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958), also in geschützte Rechtspositionen (Grundfreiheiten, Grundrechte) eingreifen. Die Aufhebung oder Streichung rein deklaratorischer oder gegenstandslos gewordener Vorschriften stellt demgegenüber grundsätzlich keinen solchen Eingriff dar und ist einer Verhältnismäßigkeitsprüfung daher regelmäßig nicht zugänglich.

Vorliegend handelt es sich um die vollständige Streichung des § 35 SaQK. Die Vorschrift enthält keine eigenständigen materiellen Anforderungen an den Berufszugang oder die Berufsausübung. Satz 1 gibt lediglich den mittlerweile überholten gesetzlichen Stand zum Inkrafttreten wieder. Satz 2 hat sich zwischenzeitlich erledigt. Die Vorschrift besitzt daher keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

Durch die Streichung des § 35 SaQK werden weder neue Pflichten begründet noch bestehende Berufsausübungsregelungen verschärft oder erweitert. Eine Beschränkung der Berufsausübung oder des freien Dienstleistungsverkehrs ist hiermit nicht verbunden. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO ist daher insoweit nicht durchzuführen.

Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Streichung des § 35 SaQK verbleibende Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle inkohärent oder unverhältnismäßig werden könnten. Die Vorschrift enthält ausschließlich Übergangs- und Inkrafttretensregelungen ohne materiellen Bezug zu den übrigen Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle. Ein sachlicher Zusammenhang mit den verbleibenden Vorschriften besteht nicht. Die Streichung dient vielmehr der redaktionellen Bereinigung und der Anpassung an den aktuellen Rechtsstand.

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

nicht einschlägig

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

nicht einschlägig

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

nicht einschlägig

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

nicht einschlägig

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

nicht einschlägig

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken

entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

nicht einschlägig

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

nicht einschlägig

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

nicht einschlägig

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

nicht einschlägig

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

nicht einschlägig

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

nicht einschlägig

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest-

oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

nicht einschlägig

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

nicht einschlägig

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

nicht einschlägig